

VORKAUFSSATZUNG

SATZUNG DER STADT SUNDERN (SAUERLAND)

ÜBER EIN GEMEINDLICHES VORKAUFRECHT FÜR DEN BEREICH „ILLINGHEIM VII“

IM ORTSTEIL AMECKE NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

VOM

16.10.2019

Aufgrund des § 25 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils zum Satzungsbeschluss geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 10.10.2019 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich „Illingheim VII“ im Ortsteil Amecke beschlossen:

§ 1

STÄDTEBAULICHE MAßNAHME

(1) Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. A 22 „Illingheim VII“ gefasst. Mittels des Bebauungsplanes wird eine Erweiterung der Gewerbeflächen entlang der Illingheimer Straße angestrebt und es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbetrieben geschaffen werden.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich „Illingheim VII“ erlässt die Stadt Sundern für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2

RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur 12

Flurstücke 9, 10 tlw., 11, 99, 118, 155, 210, 310 tlw., 330, 355 und 375 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

BESONDERES VORKAUFRECHT

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Sundern nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den darin liegenden unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Sundern den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.